

Großwartenberger Kreis-Blatt



Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boren frei in's Haus für April 0,50 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 1/16 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 35

Sonnabend, den 3. Mai

1924

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Auf Grund der §§ 7 und 78 des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 R. G. Bl. S. 519 wird hierdurch mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Einfuhr von Pferden aus Polen wird bis auf Weiteres auf Wallache beschränkt.

§ 2.

Die Biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 15. November 1923 — I A VIII. 15. 2843 wird im übrigen hierdurch nicht berührt.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach §§ 74 ff. des Reichsviehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 R. G. Bl. S. 519 bestraft.

§ 4.

Die vorstehende biehseuchenpolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Breslau, den 19. April 1924.

Der Regierungspräsident.
J. B. gez. Dr. Knoll.

Fahrpreisermäßigung.

Die Hauptverwaltung der Deutschen Reichsbahn hat, um den Arbeitnehmern, die infolge der Wohnungsnot zu täglichen Fahrten über weitere Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsort gezwungen ist, die Fahrkosten erträglicher zu machen, entsprechend einem einstimmigen Beschluß des Ständigen Ausschusses des Reichs-

eisenbahnrats in seiner letzten Sitzung die Preise der Wochenkarten, zugleich aber auch diejenigen der Monats- und Schülermonatskarten sowie die Kurzarbeiterwochenkarten mit Wirkung vom 1. April d. Js. auf Entfernungen von mehr als 10 km staffelförmig ermäßigt. Der Preisberechnung der Monatskarten sind von diesem Zeitpunkt ab 20 Einzelfahrten nach den gegenwärtig geltenden Einheitsfähren zugrunde zu legen. Bei Entfernungen von 11—30 km ermäßigt sich der hiernach errechnete Preis um je 1,25 v. H. für 1 km, bei mehr als 30 km tritt eine weitere Ermäßigung nicht ein. Von 100 km werden Zonen von je 4 km gebildet. Wie bisher sind die Schülermonatskarten zum halben, die Wochenkarten zum vierten Teil des Monatskartenpreises zu bilden, die Kurzarbeiterwochenkarten werden zum halben Preise der Wochenkarten berechnet. Die Mindestpreise werden wie folgt festgesetzt:

für Monatskarten 2. Klasse auf	5.— M.
" " " 3. " " "	3,80 "
" " " 4. " " "	2,50 "
" Schülermonatskarten 2. Klasse auf	2,50 "
" " " 3. " " "	1,90 "
" " " 4. " " "	1,80 "
" Wochenkarten auf	0,70 "
" Kurzarbeiterwochenkarten auf	0,40 "

Die bisherigen Abrundungsgrundsätze bleiben unverändert. (Bescheid d. s. Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung vom 8. April 1924 — Nr. I A 1880 (24).

Groß Wartenberg, den 24. April 1924.

Betrifft Landwirtschaftskammerbeiträge.

Den Magistraten, Gemeinde- und Gutsverständen ist in diesen Tagen ein Schreiben der Landwirtschaftskammer, dem eine Tafel zur Be-